

Technische Mitteilung	SG 01/05	Okt. 2016	
Einwirkungen auf Tragwerke	TM 01/005	DIN EN 1991-1 DIN 14094	
Lastannahmen für Flucht- und Rettungswege			Nordrhein-Westfalen

Rettungswege im Sinne der Bauordnung dienen insbesondere zur Fremdrettung von Personen und Tieren sowie zur Brandbekämpfung. Sie sollen grundsätzlich auch eine Selbstrettung (Fluchtweg) ermöglichen.

Der **erste** bauaufsichtliche Rettungsweg muss immer baulich hergestellt werden, z.B. für Geschosse, die nicht zu ebener Erde liegen über Innen- oder Außentreppen.

- Bei Treppen und Treppenpodesten als Teile von Rettungswegen gelten die Lastansätze gemäß DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12, Tabelle 6.1DE, Zeile 19 bis 21 (Kat. T1 - T3).
- Auf Dachflächen ist die Nutzlast für Zugangswege, die Teil von ausgewiesenen Fluchtwegen (baulichen Rettungswegen) sind, gemäß Tabelle 6.1DE, Zeile 22 (Kat. Z) zu bestimmen.
- Für Begehungsstege auf Dächern, die ausschließlich als Rettungswege dienen, ist gemäß DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12, NCI zu 6.3.4.2 (NA.9) als Nutzlast ein Wert von $q_k = 3,0 \text{ kN/m}^2$ anzusetzen.

Der **zweite** bauaufsichtliche Rettungsweg muss entweder baulich hergestellt werden (z.B. bei Sonderbauten) oder kann über Rettungsgeräte der Feuerwehr (Leitern, Hubrettungsfahrzeuge) führen.

Ortsfeste Notleiteranlagen ersetzen grundsätzlich nicht das Rettungsgerät der Feuerwehr. Sie können aber im Einzelfall in einer Abweichungsentscheidung von der Bauaufsicht als zweiter Rettungsweg akzeptiert werden. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass sie entsprechend den Bestimmungen der DIN 14094 sicher benutzbar sind.

Lastannahmen sowie Bemessungs- und Konstruktionsgrundsätze sind geregelt in

- DIN 14094-1:2004-01 *Notleiter mit und ohne Rückenschutz, Haltevorrichtung, Podeste*
- DIN 14094-2:2007-05 *Rettungswege auf flachen und geneigten Dächern*

Der Untergrund zur Befestigung von Notleiteranlagen muss ausreichend tragfähig sein. Der Nachweis hierüber sowie der sachgerechten Montage ist individuell für jedes Bauvorhaben zu führen.

Dübel dürfen zur Befestigung bei Notleiteranlagen an Bauwerken nur verwendet werden, wenn Anzahl und Werkstoff für den jeweiligen Verankerungsgrund im Rahmen einer statischen Bemessung festgelegt wurden. Die Verwendbarkeit muss durch eine bauaufsichtliche Zulassung bzw. ETA bestätigt oder gesondert nachgewiesen sein (z.B. Auszugsversuche).